

Plakatierungsbedingungen

Seite 1 von 2

Diese Plakatierungsbedingungen regeln das kurzzeitige Anbringen von Plakataufhängern an Strom- und Straßenbeleuchtungsmasten der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH.

Ein Antrag auf Plakatierung ist rechtzeitig in schriftlicher Form zu stellen. Die erteilte Genehmigung gilt nur für die beschriebene Veranstaltung und den angegebenen Zeitraum. Sie tritt erst mit Eingang des Nutzungsentgeltes bei der SWG in Kraft.

Vor Beginn der Plakatierungsarbeiten hat der Antragsteller der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH ein Musterexemplar zukommen zu lassen. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Plakate sind nur mit Kunststoffkabelbindern oder kunststoffisoliertem Draht zu befestigen. Schäden, welche infolge der Schildermontage bzw. der Demontage entstehen, sind durch den Antragsteller zu beseitigen. Sollte dies nicht möglich sein, werden ihm die anfallenden Kosten übertragen. Ein eigenmächtiges Verlängern der Aushangdauer wird in Rechnung gestellt.

Preise Plakatierung

Für die Plakatierung an Strom- und Lichtmasten der Stadtwerke Glauchau gelten folgende Preise:

Das 1. Plakat wird mit **13,00 €/je angefangene Kalenderwoche** zzgl. USt. berechnet.

Für jedes weitere Plakat wird ein Betrag in Höhe von **1,00 €/je angefangene Kalenderwoche** zzgl. USt. fällig.

Die Plakate sind vom Antragsteller mit Ablauf des Genehmigungszeitraumes vollständig (inklusive Befestigungsdraht) wieder abzunehmen. Anderenfalls werden sie von den Stadtwerken kostenpflichtig zu einem Satz von 13,00 €/Plakat (netto) entfernt. Rückerstattungen für abweichende Termine, für Verlust oder Schwund der Plakate sind ausgeschlossen.

Die Plakate sind so aufzuhängen, dass sie für den Straßenverkehr und Straßenverkehrsteilnehmer nicht bewegungs- und sichthindernd sind.

Plakatierungsbedingungen

Seite 2 von 2

Eine Plakatierung an Strom- und Beleuchtungsmasten

- o bei bereits vorhandener Plakatierung
- o an Straßenbeleuchtungsmasten mit Mastauslegern
- o auf dem rot-weiß Band für Nachtbeleuchtung
- o über der Mastnummer

ist nicht gestattet.



Des Weiteren sind die Beleuchtungseinrichtungen in folgende Straßen von der Plakatierung auszuschließen:

- o Wettiner Straße zwischen Schönburgstraße und Pestalozzistraße
- o Große Weberstraße und Kleine Weberstraße
- o Leipziger Platz
- o Chemnitzer Platz
- o Meeraner Straße zwischen Flutrinnenbrücke und Sportpark
- o August-Bebel-Straße zwischen Talstraße und Schlachthofstraße
- o Mastnummer

039
150

 an der Auestraße 47

Erforderlichenfalls einzuholende Genehmigungen Dritter bleiben davon unberührt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie zusätzlich eine Genehmigung der Stadt Glauchau, Ordnungsamt, beantragen müssen.